

URKUNDENZEUGNISSE  
 VON DER WEICHBILDVERFASSUNG  
 IN DEN MÄHRISCHEN STÄDTEN  
 DES MAGDEBURGER UND LEOSCHÜTZER  
 RECHTES

JAROSLAV BAKALA

Schlesisches Museum Opava

Der reale Inhalt des Begriffes Weichbild änderte sich der Zeit und den Ländern gemäß, wie viele andere Worte und Bezeichnungen.<sup>1</sup> Dieser Begriff bezog sich allenfalls auf Städte oder auf Gebilde des städtischen Charakters. Die Weichbilder in den böhmischen Ländern bezeichnen Landbezirke, deren Dörfer mit dem Recht einer bestimmten Stadt verwaltet wurden und deren Obergericht die Gemeindegerechtsorgane derselben Stadt bildeten. Scheinbar haben dabei die entscheidende Rolle jene Formen gespielt, die sich in der Lausitz und in Schlesien entwickelt haben. In diesem Zusammenhang kann man verschiedene Arten der Weichbildverfassung im den mährischen Städten der Magdeburger und Leoschützer Rechte feststellen.<sup>2</sup> Die Spuren des Weichbildsystems in Mähren werden der gegenwärtigen Geschichtsforschung durch Urkunden übermittelt.

Die Städte des Magdeburger Rechtes in Mähren bildeten eine zahlreiche Gruppe von Stadtgemeinden in Nord- und Mittelmähren. Ausnahmen in Nordmähren stellten Städte des Leoschützer Rechtes vor. Während der Charakter des Magdeburger Rechtes als des hauptsächlichlichen ostfälischen Stadtrechtssystems klar ist, stellt andererseits das Wesen des Leoschützer Rechtes eine bestimmte Problematik vor. Vincenc Prasek behauptete mit großem Nachdruck, das Leoschützer Recht hätte zum Komplex der Magdeburger Städteverfassung gehört.<sup>3</sup> Aber Theodor Goerlitz gelang in einer speziellen Studie über das Leoschützer Recht auf Grund

<sup>1</sup> Zur Entwicklung des Begriffes vgl. O. Hoffmann, *Weichbild*, Indogermänische Forschungen, 56 (1938), S. 1–20.

<sup>2</sup> Über die Weichbildverfassung in Schlesien s. H. von Loesch, *Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit*, ZSSRG, Germ. Abt., 58 (1938), S. 311–336. Zur Weichbildverfassung in der Lausitz vgl. R. Kötzsche, *Vogtei und Weichbild in der Oberlausitz zur Zeit der deutschen Wiederbesiedlung*, Oberlausitzer Beiträge – Festschrift für Richard Jacht, Görlitz 1938, S. 16–33. Die Aufmerksamkeit auf Beziehungen zwischen der schlesischen und böhmischen Weichbildverfassung lenkte schon A. Zycha, *Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden*, 1914, S. 128–129. Von den Beziehungen der Weichbilder in Schlesien und Mähren s. W. Küchler, *Das Bannmeilenrecht*, Würzburg 1964, S. 26–52. Hier auch zahlreiche Hinweise zu den Differenzen zwischen den Weichbildsprengeln und den Bannmeilenbereichen.

<sup>3</sup> V. Prasek, *Organisace práv magdeburských na sev. Moravě a v Rak. Slezsku* [Die Organisation der Magdeburger Rechte in Nordmähren u. Öster. Schlesien], Olomouc 1900, S. 260–261.

der Analyse dieser Rechtsordnung zur Ansicht, daß das Leobschützer Recht kein ostfälisches, sondern ein fränkisches Stadtrecht war.<sup>4</sup> Goerlitz legt auch ein Verzeichnis der mährischen Stadtgemeinden des Leobschützer Rechts vor, wiederholt aber im Grunde nur jene Liste, die er vom Wilhelm Weiszäcker übernommen hat. Beide Verzeichnisse sind nicht lückenlos; in dieser Richtung bietet V. Prasek eine vollkommene Übersichten an.<sup>5</sup> Es handelte sich mit einer Ausnahme (Uherský Brod, Bez. Uherské Hradiště) um Lokalitäten in Nordmähren.

Die Urkunde des böhmischen Barons und königlichen Unterkammerers Beneš (d. i. Benedikt) von Úvalno (Bez. Bruntál) vom 11. April 1253 für die Benischer Lokatoren ist eigentlich das Gründungsprivilegium der Stadt Horní Benešov (Bez. Bruntál).<sup>6</sup> In diesem Dokument findet man Bestimmungen über den juristischen Machtbereich des städtischen obersten Amtes — in diesem Fall des Stadterbrichters (des Stadtvogtes) — für die Dörfer in der Benischer Umgebung: „*De villis vero ceteris, quas sepedicti iudices* (verstehe: die Lokatoren der Stadt Horní Benešov) *construxerint et iudicia earum possidebunt predicto iure sicut in civitate . . . Item quotquot villas in nostra hereditate dicti iudices construere voluerint, libere et licite permitto, libertatem concedens viginti annorum. Ceteri vero, quicunque silvam nostram exstirpantes villas plantaverint, horum superiores iudices prefato iure erunt . . . Preterea volumus, ut omnes iudices villarum in nostra hereditate existentium iura et sententias querant in dicta civitate et ut iudicia maiora, sicut est de furto et homicidio, que sententiam mortis meruerunt, in civitate eadem iudicentur.*“

Diese Verordnungen sind nicht aus der historiographischen Aufmerksamkeit als Rechtsnormen für das Benischer Weichbild entwichen. Walter Kuhn versucht eine relativ komplizierte Interpretation, daß „*villae, quas iudices construere voluerint*“ die Weichbilddörfer waren.<sup>7</sup> In Wirklichkeit bezieht sich vor allem der letzte oben angeführte Satz (*Preterea volumus, ut omnes iudices . . .*) auf die Weichbildverfassung. Hier liegen einige genaue Verordnungen für konkrete Applikation der Weichbildverfassung vor. Das Weichbild ist nur auf das eigene Gut des Ausstellers dieser Urkunde beschränkt. Die niedere Gerichtsbarkeit gehörte den Dorfrichtern, aber gültig war für sie das Recht der Stadt Horní Benešov (das Leobschützer Recht); die Dorfrichter konnten die Rechtsbelehrung nur in Horní Benešov suchen, die höhere Gerichtsbarkeit gehörte dem Stadtgerichtsorgane, d. i. im konkreten Fall dem Benischer Stadterbrichter.

Sofern in der Benischer Urkunde die Weichbilddörfer anonym geblie-

<sup>4</sup> T. Goerlitz, *Das Leobschützer Recht*, Der Oberschlesier, 19 (1937), S. 381–385. Vgl. auch T. Goerlitz, *Das flämische und das fränkische Recht in Schlesien und ihr Widerstand gegen das sächsische Recht*, ZSSRG, Germ. Abt., 57 (1937), S. 162.

<sup>5</sup> S.: T. Goerlitz, *Das Leobschützer Recht*, S. 387; W. Weiszäcker, *Eindringen und Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Böhmen und Mähren*, Deutsches Archiv für Land- u. Volksforschung, 1 (1937), S. 100; V. Prasek, a. a. O., S. 261–266. Noch G. Schubart-Fikentscher, *Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa*, Weimar 1942, S. 211, reiht Glubczyce irrtümlich unter die Städte des Magdeburger Rechtes ein.

<sup>6</sup> Šebánek — Dušková, CDB IV/1, Nr. 267.

<sup>7</sup> W. Kuhn, *Die Stadtdörfer der mittelalterlichen Ostsiedlung*, Zeitschrift für Ostforschung, 20(1971), S. 14.

ben sind, werden in anderem ähnlichen Fall, d. i. in der Braunsberger Lokationsurkunde (Brušperk, Bez. Frýdek-Místek) vom 6. Dezember 1269 dortige Weichbilddörfer ausdrücklich genannt. Der Herausgeber dieser Urkunde der Olmützer Bischof Bruno hat das Weichbild mit folgenden Worten konstituiert: „*Preterea volo, ut ad ipsam civitatem meam, scilicet Brunswerde et Passecov, et si quid in terminis prescriptis adhuc poterit collocari, spectare teneantur, scilicet in iudicio maiori, quod est pro homicidio, pro adulterio, pro furtu et singulis, quibus ville ad civitatem quamlibet spectare consueverunt, cum in villis pro vulneribus, vel quidquid alcius est, non debeat iudicari.*“<sup>8</sup>

Auch die Urkunde des Bischofs Bruno für den Stadterbrichter von Mohelnice (Bez. Šumperk) vom 25. November 1273 enthält ein Verzeichnis der Weichbilddörfer: „*. . . quod nos tibi vendidimus iure haereditario iudicium civitatis nostrae Müglitz cum duobus mansis liberis pertinentibus ad ipsam civitatem, quatuor macellis, videlicet duobus carnum, duobus panum et una stuba balneali, similiter liberis, in eadem civitate, et villarum, quarum nomina subscribuntur, videlicet Lubyn, Lukawecz, Smola, Schüczendorff, Reissiedel Magnum et Parvum, Galicz, Hudkendorff, Parvum Gestreb, Quietcin, Kirchlebs, Crymaczaw, Stebnicz, Zadlawicz et etiam tertium denarium iudicii civitatis et villarum omnium praedictarum.*“<sup>9</sup>

Ebenso die verfälschte Urkunde für die Stadtgemeinde und für den Stadtvogt von Jevičko (Bez. Svitavy) angeblich vom 6. August 1258 (in Wirklichkeit ist sie zwischen den Jahren 1300 bis 1351 entstanden) zählt namentlich die Weichbilddörfer auf.<sup>10</sup> Verordnungen über konkrete Formen der dortigen Weichbildverfassung enthalten zwei Abschnitte der Urkunde. Der erste lautet: „*. . . et iudicium eiusdem civitatis gaudet et fruitur temporibus ex antiquis, damus, concedimus, attribuimus liberaliter et benigne ad utifruendum eisdem perpetuis temporibus per eos (das heißt die Bürger von Jevičko) et eorum quoslibet successores et nominatim cum tredecim villis circum ipsam civitatem Gewiczkam iacentibus, videlicet Kornicz, Alberndorf, Arnoldzdorf, Dorfleins, Ernstandorf, Brasen, Hartungsdorf, Mitterdorf, Unratz, Nyderunratz, Merteinsdorf, Vrzedel, New Branow et silva dicta Branerwalt, inclusis specialiter causis maioribus sive criminalibus in iudiciis dictarum villarum occurrentibus, quas in ipsa civitate Gewiczka et non aliunde volumus iudicari, et quibuslibet aliis iuribus, cum quibus civitas Gewiczka una cum iudicio sunt primitus elocata, et ipsi cives cum iudice gaudere debent per omnia de plenitudine nostre gratie et favoris; que iura nec per nos nec per nostros aliquatenus infringemus.*“ Der zweite Abschnitt sagt folgendes aus: „*Albero vero et suis heredibus legitimis, et quicumque alii iudices ibidem erunt, iudicium ipsius civitatis damus, concedimus, attribuimus liberaliter et benigne tenendum et temporibus perpetuis possidendum, vendendum, obligandum et ad suos usus*

<sup>8</sup> CDM IV, Nr. 28 (= in CDB V/2, Nr. 597++; die Urkunde muß als Fälschung bezeichnet werden, Anmerkung der Redaktion).

<sup>9</sup> CDM IV, Nr. 75 (= CDB V/2, Nr. 717).

<sup>10</sup> CDB V/1, Nr. 160, hier (S. 253) die diplomatische Bearbeitung der Urkunde.

*tamquam rem propriam convertendum; et nominatim cum iudiciis tredecim villarum prius dictarum, quarum villarum, videlicet Kornitz, Dorfleins, Brazna iudicia ad iudicium ipsius civitatis hereditarie spectabunt. Iudicia vero aliarum villarum non inclusis specialiter causis maioribus sive criminalibus omnium istarum villarum occurrentibus homicidia et culpe maiores, que tangunt sententiam sanguinis et interitum personarum, quas in ipsa civitate Gewiczka et non aliunde volumus iudicari, ex quibus due partes ad nos pertinebunt et tertia pars ad Alberum et suos heredes ac suos quoslibet succesores spectabit.*“ (Darauf folgen weitere Einzelbestimmungen über das Verteilen der Strafgeelder.)

Die Editoren des V. Bandes des CDB meinen, der erste beider Abschnitte stamme aus einer echten Urkunde König Wenzels II. vom 8. Febr. 1291, der zweite dann aus einem ebenfalls echten Deperditum einer Urkunde König Přemysl Ottokars II. für den Stadterbrichter in Jevíčko. Die zitierten Abschnitte sind ungewöhnlich breit, aber ihre genaue Zitation oben ist nicht sinnlos. Es zeigt sich nämlich hier eine Differenz zwischen dem Stand des Gewitscher Weichbildes ungefähr aus der Mitte des 13. Jhdts und dem Stand desselben Weichbildes am Ende desselben Jhdts.

Gleichfalls nennt eine, urschriftlich nicht erhaltene, Urkunde für den Erbvogt der Stadt Šilperk (heute Štity, Bez. Šumperk) aus dem Jahre 1278 die Weichbildsdörfer. Der Weichbildsprengel wird hier auf den Umfang zweier Meilen in bestimmten Richtungen beschränkt: „*Insuper confert sibi* (d. i. dem Vogt von Štity) *libertatem versus Mittwald* (heute in Polen, Miedzylesie, Bez. Klodzko) *et versus Morawiam duo miliaria longitudinis et latitudinis insuper omnes villas, que spectant ad civitatem, Frizerdorph, villa Scriptoris, deserta villa Wlczendorf, Adolphi villa, Bohemicalis villa, villa Gintheri, villa Ebrchardi, Arnolds, Tetznitz, Sonwald, villa Perchtoldi, villa Waltheri, Sonou, villa Ludvici, Herolt Germanum, et quicquid magis erit, ad Schilperch spectet, de illis omnibus tercius denarius advocato cedat.*“<sup>41</sup> Der Weichbildcharakter ist mit den Worten „*ad civitatem spectat*“ (spectet)“ und mit der Bestimmung über das Drittel des Strafgeldes festgelegt worden. In der Urkunde wird auch die eventuelle Erweiterung des Weichbildes vorausgesetzt.

Zitierte Urkundennachrichten über den Gerichtsmachtbereich der Stadt in den nahen Dörfern sind Zeugen über die Weichbildverfassung, obwohl daselbst der Begriff „Weichbild“ oder eine andere zutreffende Bezeichnung nicht vorkommt. Die Weichbildsdörfer werden als „*ville ad civitatem adiacentes*“, „*ville, que ad civitatem spectant*“ bezeichnet, beziehungsweise wird die Gerichtskompetenz des Stadtvogtes zur Landumgebung festgesetzt. Das Stadtorgan, dem dieser Bereich unterlag, war in jenen Fällen der Stadtvogt (der Stadterbrichter). Darin kann man scheinbar den Zusammenhang zwischen der mährischen und schlesisch-lausitzischen Weichbildverfassung suchen. Diese Zusammenhänge und Ähnlichkeiten waren allerdings sehr kompliziert und gegenseitige Relationen insoweit verwickelt, daß man schwer sagen kann, was als Vorlage diente und was übernommen wurde. In Schlesien und in der Lausitz kann man die Entstehung

<sup>41</sup> Der Text der Urkunde und weitere Informationen über dieselbe vgl. A. Turek, *Z počátků města Šilperka* [Die Anfänge der Stadt Schildberg], VVM 5 (1950).

und die Entwicklung des Amtes des Landvogtes verfolgen. Erst im 14. Jahrhundert übergang der Geltungsbereich dortiger Landvögte für das Gerichtswesen in den Dörfern an die Stadtvögte.<sup>12</sup> In diesem Beitrag zitierte Stadtprivilegien beweisen, daß einige von den mährischen Stadterrichtern eine (gewöhnlich höhere) Gerichtsbarkeit in den Weichbilddörfern schon im 13. Jhd. ausübten.

Obleich dennoch im 13. Jahrhundert die Vögte schon in einigen mährischen Städten für die Weichbildlandgemeinden kompetent waren, entwickelte sich dennoch später die Institution des Landvogtes auch in Mähren. Im Jahre 1316 haben die Adeligen Dietrich und Heinrich von Fulštejn für den Bautscher (Budišov nad Budišovkou, Bez. Opava) Stadtvogt Walter eine Urkunde ausgestellt, in der bestimmt wird: „*Darnach geben wir unserm foite das recht czu zitzen mit unserm purkraff ader mit unserm lantfoit, was do ist umb totslage ader czethergeschrey ader umb leinden ader umb wunden ader frewl ader gewalth, do gebe wyr ym seynen dritten pfennig noch unserem besserung . . . Geben ym dy lawbe mit dem rechten czu zitzen mit unserem lantfoit uff den vir dorffen in ding czu zitzen im jar und ym symst heller do von czu geben des jares aus idem hawze czwen haller und die selben vir richter keynes nicht czu thun an des lawbe foites in unserm beste und alle recht czu nemen und czu haben und vordern in der stat . . .*“.<sup>13</sup> Eine Erwähnung über den „*Pawlico lantfoit de Luccow*“ (Lukov, Bez. Gottwaldov) befindet sich in einer Urkunde des Olmützer Domherrn Jaroslav vom 15. März 1371. Anfangs des 15. Jahrhunderts (25. II. 1407) kommt in einer Urkunde des Olmützer Bischofs Lacek auch eine Erwähnung vor, und zwar vom Olmützer Bürger Wentzel als „*landvogt de Zwittavia*“ (Svitavy).<sup>14</sup>

Im Troppauer Herzogtum wurde das Amt des Provinzialvogtes (*advocatus provincialis terrae Oppaviensis*) errichtet, wie die Urkunde des Troppauer Herzogs Nikolaus II. für den Troppauer Bürger Johann von Głubczyce vom 3. Febr. 1343 bekundet.<sup>15</sup> In der Lausitz wird schon im 13. Jahrhundert der oberste Amtsmann „*advocatus provincialis*“ genannt.<sup>16</sup>

Im 14. Jahrhundert stabilisierte sich auch in Mähren einigermaßen die Terminologie für das Weichbildsystem. Im Testament des mährischen Markgrafen Johann Heinrich vom 26. März 1371 lautet die Pertinenzformel: „*. . . cum civitatibus, terris, districtibus, oppidis, villis, monasteriis, preposituris, baronibus . . .*“ in der Konfirmation desselben Dokuments vom Kaiser Karl IV. vom 12. Mai 1371 in deutscher Übersetzung dann: „*. . . mit stetten, landen, weichpilden, merkten, dorfern, clostern, probesteyen,*

<sup>12</sup> Zur Entstehung und zur Entwicklung des Landvogtamtes in Schlesien und in der Lausitz und zu dessen Beziehungen zu dem Stadtvogtamte vgl.: J. Kapras, *Právní dějiny země Koruny české* [Die Rechtsgeschichte Böhmens], Bd. II/1, Praha 1913, S. 245–246; O. Peterka, *Rechtsgeschichte der böhmischen Länder*, T. 1, Reichenberg 1933, S. 133; R. Kötzsche, a. a. O., S. 21–33; H. v. Loesch, a. a. O., S. 316–318; F. Lenczowski, *Ze studiów nad problemami miast śląskich do końca XIV. wieku*, [Über die Probleme der Städte Schlesiens Ende des 14. Jhdts], Opole 1965, S. 70–72.

<sup>13</sup> CDM VI, Nr. 102.

<sup>14</sup> CDM X, Nr. 116; XIII, Nr. 466.

<sup>15</sup> CDM VII, Nr. 459.

<sup>16</sup> R. Kötzsche, a. a. O., S. 27.

*herrschaften* . . .<sup>17</sup> H. von Loesch konstatiert, daß in Schlesien der Begriff Weichbild in lateinischen Texten unter den Ausdrücken "*territorium*" oder "*districtus*" verborgen liegt.<sup>18</sup>

Der Ausdruck Weichbild wird auch in einem Kaufvertrage zwischen dem Oppler Herzog Wladislaus und Markgraf Jodok von Mähren über das Jägerndorfer Land vom 28. Febr. 1390 verwendet.<sup>19</sup> Dieses Schriftstück bezeichnet das verkaufte Gut mit folgenden Worten: „. . . *die herrschaft, das ist die stat Jegerndorff mit der manschafft, dorffern, landen und lewten, lehen geistlichen und weltlichen und allem den, das dorczu gehoret, besucht und unbesucht, nictes usgenomen, das zu derselben stat Jegerndorff zu dem ganzcen weichbilde, herrschaft und lande doselbst zugehoret* . . .“.

Beide letzteren zitierten Urkundenbelege beweisen das Bestehen einer festen und beständigen Bedeutung des Begriffes Weichbild in Mähren ungefähr seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Während der Sinn dieses Wortes für die Rechts- und Verwaltungsstruktur Mährens dieser Zeit im Testament des Markgrafen Johann Heinrich im ganzen klar ist, wenigstens als etwas gegenüber den übrigen dort genannten Besitzausdrücken unterschiedliches, im Jägerndorfer Fall kann man vermutlich den rechtlichen Inhalt der Termine „*weichbilde, herrschaft und lande*“ für identisch halten.<sup>20</sup> Wahrscheinlich ist aber die Voraussetzung, daß es sich hier um verschiedene Phänomene handelt. Das zur Stadt Krnov gehörende Weichbild bildeten damals Ansiedlungen, für die die Jägerndorfer Stadtorgane als das Obergericht kompetent waren; dieser Bezirk war möglicherweise mit dem ländlichen Vermögen der Stadt identisch. Die Herrschaft bedeutet hier wahrscheinlich das Kammergut der Jägerndorfer Herzoge und das Land das ganze Herzogtum.

Auch die Urkunde Woks von Kravaře (Bez. Opava) für den Olmützer Domherrn Wilhelm Kortelangen vom 2. Oktober 1383 erfaßt die Differenz zwischen dem Weichbild und der Herrschaft: „. . . *villam nostram hereditariam Jessenyk Theutonicalem nuncupatam districtus et dominii Tyczynensis* . . .“.<sup>21</sup> Was den Begriff „*districtus*“ anlangt, kann man hier mit Sicherheit seine Identität mit dem Weichbilde voraussetzen.

Der Sprengel der Weichbilder ist nicht mit dem der Amtsbezirke des 19. und 20. Jahrhunderts zu vergleichen. Die Weichbilder hatten keine kompakten Territorienformen. In der zweiten Lokationsurkunde für Hranice (Bez. Píseck) vom 2. März 1292 (Herausgeber: der Hradischer Abt Chvalko) befindet sich folgende Verordnung: „*Damus eidem Gerlaco (d. i. dem Lokator) in universis villis eiusdem provincie, que Teutonicis locate*

<sup>17</sup> CDM X, Nr. 118 und 123.

<sup>18</sup> H. v. Loesch, a. a. O., S. 312.

<sup>19</sup> CDM XI, Nr. 589.

<sup>20</sup> So beurteilt diesen Abschnitt der Jägerndorfer Urkunde v. J. 1390 W. Latzke, *Die Entstehung des Fürstentums Jägerndorf*, Schlesische Geschichtsblätter, 1939, S. 41, Anm. 5. Vgl. dazu auch J. Bakala, *K otázkám kontinuity osídlení v lokovaných městech opavské provincie* [Zur Frage der Besiedelungskontinuität in Städtelokationen der Troppauer Provinz], Casopis Slezského muzea, Ser. B, 22 (1973), S. 60, Anm. 25.

<sup>21</sup> CDM XI – Nachtr., Nr. 14.

*fuert, de duobus denariis, qui nos in culpis contingunt, tertium denarium. Liceat etiam sibi ter in anno in eisdem villis iudicio presidere, quod iustum fuerit, decernendo.*<sup>22</sup> Das Weichbild der Stadt Hranice hat sich unter gewissermaßen unterschiedlichen Bedingungen konstituiert als andere Weichbilder in Mähren des 13. Jahrhunderts — der Stadtvogt wurde nicht Richter für schwere Verbrechen in den Weichbilddörfern, sondern Vorsitzender des regelmäßigen Gerichtes. Zum Weichbild der Stadt Hranice gehörten ausdrücklich nur jene Dörfer, die von den Kolonisten auf dem deutschen Rechte gegründet worden sind. Anderenfalls bedeutet es nicht, daß die ursprünglich slawischen Ortschaften keine Einheiten eines Weichbildes bilden konnten. Mit ihrer Eingliederung in das Weichbild kann man bei der Emphyteusisation der vorkolonialen Landsiedlung rechnen.

Ürkundendokumente zu der Weichbildverfassung aus dem 13. und 14. Jahrhundert haben sich nur sporadisch erhalten. Trotzdem kann man ihr Zeugnis über den Ursprung und die Entstehung der Weichbilder in Mähren nicht unterschätzen. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Bezeichnung „Weichbild“ für die Gerichtssprengel mit bestimmter Stadt als Zentrum und mit den Stadtgerichtsorganen als Hauptgericht auch für die ländliche Umgebung von Schlesien und der Lausitz im 14. Jhd (vielleicht in der zweiten Hälfte) übernommen worden ist. Aber in Mähren fungierten die Weichbilder schon im 13. Jahrhundert in den Formen, zu welchen die Ansiedler in Schlesien und in der Lausitz erst im 14. Jahrhundert gelangten. Während in mährischen Weichbildern die Stadtvögte schon im 13. Jhd die Oberrichter auch für die Einwohner in der Landumgebung der Stadt waren, wirkten in den nördlichen Nachbarländern neben den Stadtvögten die Landvögte für die Weichbildsprengel. Aber die mährischen Urkunden des 13. Jhdts bezeichnen einzelne Gruppen der Weichbilddörfer mit keinem stabilen Termin. Erst als die schlesischen oder lausitzischen Weichbilder im wesentlichen mit den mährischen übereinstimmten, drang auch nach Mähren die Bezeichnung Weichbild ein.

Das Weichbildsystem ist demnach nicht aus Schlesien nach Mähren gekommen, es ist sogar in Mähren älter in seiner klassischen Form, d. i. als ein Sprengel von Dorfgemeinden mit dem Obergericht, das die Justizorgane eines bestimmten Stadtzentrums bildeten. Es handelte sich um eine Institution, die mit dem Prozeß der Kolonisation, der Lokation und der Emphyteusierung eng verknüpft war. Existierte — so muß man nun fragen — in Mähren ein Zusammenhang zwischen den Weichbildern und der vorkolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung? Der Verfaßer versuchte einen Hinweis möglicher Verbindung der vorkolonialen Sprengel (újezdy, circuitus) und der Weichbilder in mittelalterlichen Nordmähren nachzuweisen.<sup>23</sup> Diese These ist allerdings nur als eine Hypothese aufzufassen.

Das Weichbildsystem erregte nur geringes Interesse der tschechoslowakischen Geschichtsforscher, da die Weichbildbereiche sich schon im Mittelalter in der Patrimonialverwaltung zerlegten, wie R. Z u b e r nach-

<sup>22</sup> CDM IV, Nr. 302.

<sup>23</sup> J. B a k a l a, a. a. O., S. 61—65.

zuweisen vermochte.<sup>24</sup> Es handelt sich um eine allmähliche, wenig deutliche Entwicklung, deren Spuren man nur mühsam erfassen und verfolgen kann.

Ein gewisses Zusammenfließen der Weichbildverfassung und der Herrschaftsverwaltung ist in den Verordnungen einer Urkunde des Olmützer Bischofs Johann für die Erbscholtisei in Starý Maletín (Bez. Šumperk) vom 2. Dezember 1399 zu beobachten.<sup>25</sup> Das Weichbild – dessen Zentrale in diesem Falle überraschenderweise eine Dorfgemeinde (und keine Stadt) bildete – war diesmal ein Teil der Müglitzer Gutsherrschaft des Olmützer Bischofsdominiums. Im Rahmen dieser Herrschaft bildete das Dorf Maletín und seine nächste Umgebung einen Weichbildbezirk: „... *villae Pores et Ohrnes et media villa Seboyane suas sentencias, vulgariter urteil, ferre et recipere debent in dicta villa Maletin*“. In dieser Urkunde treten als Gerichtsorgane schon die Vertreter der Gemeindeselbstverwaltung auf: „*scabini civitatis Muglicz et scabini ac iurati villae Maletin*“.<sup>26</sup>

Das Städtlein Moravský Beroun (Bez. Bruntál) bildete anfangs des 15. Jhdts einen Teil der Sternberger Herrschaft. Trotzdem ging nicht das Bärner Weichbild ein, es gehörten aber zu ihm damals nur bestimmte Dörfer von der Sternberger Herrschaft in der näheren Umgebung des Städtleins. Konkret handelte es sich um fünf Dörfer.<sup>27</sup>

Auf einen bestimmten Grad der Vereinigung der Patrimonial- und Weichbildverfassung zeigt auch der Inhalt und die Formulation eines Privilegiums für die Stadt Moravská Třebová (Bez. Svitavy) vom 3. Februar 1408, das Erhard und Georg von Kunštát ausstellten.<sup>28</sup> Der betreffende Abschnitt lautet: „... *unser stat der Merheryssen Trybau gesworn schep-pin mit der gemeind und mit der ganzer lantschaft, di do zu der stat gehört, mit richtern und scheppin und mit ganzer gemein der lantschaft . . . und mit allen dorffern, di hernoch geschriben sten: . . . mit allem dem gut, daz dorzu gehört . . .*“. Es werden hier Dörfer aufgezählt, die zugleich unter die Jurisdiktion der Stadt M. Třebová, wie auch zu der desselben Gutes gehörten. Es dürfte demnach nicht überraschen, wenn unter den genannten Objekten auch die Erbscholtisei im Dorfe Gruna (Bez. Svitavy) angeführt wird. Man kann auch damit rechnen, daß der Begriff „*Landschaft*“ damals solche Territorialgebilde bezeichnete, in denen die Bedingungen des Weichbildsystems in das Herrschaftswesen übertragen wurden.

Über die Formierung einer Herrschaft als wirtschaftlicher, administrativer und juristischer Einheit informiert mindestens teilweise eine Hofer (Dvorce, Bez. Bruntál) Urkunde vom 15. Feber 1410.<sup>29</sup> Der Jurisdiktions-

<sup>24</sup> R. Zuber, *Osídlení Jesenicka do počátku XV. století* [Die Besiedelung des Freiwaldauer Gebietes], Opava 1972, S. 69.

<sup>25</sup> CDM XII, Nr. 561.

<sup>26</sup> Über den Machtbereich der Organe der Stadtselbstverwaltung in den Weichbildern vgl. knappe Erwähnung von V. Vojtišek, *Soud a rada v královských městech českých* [Das Gericht und der Rat in königl. Städten Böhmens], Sborník věd právních a státních, 1921, S. 50 (diese Studie ist auf landesfürstliche Städte orientiert, aber die erwähnte Tendenz war mutatis mutandis gültig auch für die anderen Städte des böhmischen Staates).

<sup>27</sup> Vgl. die Urkunden in CDM XIV, Nr. 113 und 121.

<sup>28</sup> CDM XIV, Nr. 6.

<sup>29</sup> CDM XIV, Nr. 123.



bereich war auch hier mutatis mutandis im Sinne eines Weichbildes organisiert, wie aus folgenden Worten der Urkunde hervorgeht: „... *ut omnes he ville subscripte, villa Cristanowicz, villa Rudno, villa Jakubczycze, villa Bilczcze, villa Maywald, villa Sternek, villa Herczogwald, villa Rychartitze et due gaze ferri sive hamprones in ripa Morawiczy ab ipsis* (verstehe: von den Hofer Bürgern) *iura capiant*...“. In Weiterem bestimmt die Disposition derselben Urkunde wirtschaftliche Beziehungen der herrschaftlichen Dörfer zur Stadt.

Gleichfalls in der Hohenstädter Herrschaft bildete die Stadt Zábřeh (Bez. Šumperk) den Richterstuhl für die Landgemeinden dieses Patrimoniums. Ausdrücklich spricht davon eine Urkunde der Brüder Heinrich und Beneš von Kravaře vom 27. Jänner 1411 für dieselbe Stadt.<sup>30</sup>

In der vorhussitischen Zeit dürfte das Weichbildsystem in Mähren und vielleicht auch in Böhmen eine wichtigere Rolle gespielt haben, als dies die bisherige Literatur zugibt. Die Gründe dafür sind im bestimmten Maße in der Uneinigkeit der Terminologie der schriftlichen Zeugnisse zu suchen. Die Weichbildbereiche bildeten auch keine kompakten Bezirke, von denen das ganze Land bedeckt wäre. Dieser Beitrag versucht auf Bezüge, die als Reflexe der Weichbildverfassung gedeutet werden können, hinzuweisen.

Die Entfaltung der Weichbildverfassung bis zum Anfang des 15. Jhdts in Nord- und Mittelmähren zerfällt in drei Entwicklungsstufen. Die Differenzen zwischen denselben lassen sich nicht präzise begrenzen.

Zuerst entwickelte sich in den deutschrechtlichen Städten die Institution des Stadterbvogtes, dessen Jurisdiktion nicht nur auf die Stadtgemeinde sondern auch (wenigstens in einigen Fällen) auf die ländliche Umgebung sich bezog. Diese Gerichtsbezirke hatten bis Anfang des 14. Jhdts keine feste Bezeichnung. Sie hingen eng mit dem Prozeß der deutschrechtlichen Kolonisation in den Territorien des mittelalterlichen Nordmährens zusammen. Die Entstehung des dortigen Weichbildsystems war mit dem Bestreben um die Rentabilität des Lokatorenunternehmens in Verbindung. Man kann also behaupten, daß zum Weichbilde einer Stadt nur die im Laufe der sog. großen Kolonisation gegründeten und emphyteutisierten Dörfer in ihrer Umgebung gehörten. Aber es ist klar, daß nicht alle Dorfgemeinden zum Bereich eines Weichbildsprengels gehörten. Es ist auch möglich, daß einige Städte in Nordmähren keine Weichbilde hatten und daß der Machtbereich ihres Vogtes sich nur auf die eigene Stadtgemeinde beschränkte.

Im 14. Jahrhundert (genauer um die Mitte dieses Jhdts) wurde die Benennung „*Weichbild*“ identisch mit dem lateinischen „*districtus*“ in mährischen und auch böhmischen Gebieten übernommen. Die Bezeichnung kam nach Mähren höchstwahrscheinlich aus Schlesien und aus der Lausitz, die im 14. Jahrhundert zum böhmischen Staate der Luxemburger gehörten. Man kann voraussetzen, daß sich die monokratische Stellung des Stadterbvogtes allmählich änderte. Die Selbstverwaltungsorgane aus der Schicht der vollberechtigten Bürger, vor allem der des Patriziats, gewannen Posi-

<sup>30</sup> Die deutsche Übersetzung der lateinischen Urkunde s. L. Falz, *Geschichte der Stadt Hohenstadt von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1900*, Hohenstadt 1920, S. 9–10.

tionen in der Verwaltung und in der Justiz, natürlich auch in der Jurisdiktion des Weichbildsprengels.

Um die Wende des 14. und 15. Jhdts kann man zwei Faktoren verfolgen, die zu unserer Thematik im engen Zusammenhang stehen. Erstens ist es die schon erwähnte Tendenz der Städte zur Verstärkung der bürgerlichen Selbstverwaltung, zweitens das allmähliche Zerfließen des Weichbildwesens in der Patrimonialverfassung. Einige Städte sind zu wirtschaftlichen Zentren der Gutsherrschaften emporgewachsen. Sie erwarben die Hauptrolle in manchen Teilen des Wirtschaftslebens des Dominiums und ihre Jurisdiktion entspricht der Stellung der Weichbildzentren. Es handelte sich also um eine Übergangsform der fortschreitenden Patrimonialverwaltung, die das Weichbildsystem zum Vergessen brachte.